

ihre früher erworbene Kunde und Lage im gemeinen Leben, auf die Neigungen eines Jeden Rücksicht habe, übereinstimmend mit dem allgemeinen Besten, und daß die Beschäftigungen soviel als möglich gleich vertheilt und so angeordnet werden, daß jedem Individuum, das Neigung dazu fühlt, Gelegenheit gegeben werde, einen Theil seiner Zeit zum Ackerbau anzuwenden.

Durch die der Gemeinde gegebene Macht, in solchen Jahreszeiten oder Zeitpuncten, wenn es von Wichtigkeit ist, über eine additionelle Hülfe beschicken zu können, eine außerordentliche Anzahl von Händen zum Beistande bei den Arbeiten rufen zu können, wird dem Ackerbau eine große Erleichterung gewährt.

- 24) Daß, da bei den vorgeschlagenen Anordnungen jede Maschine, Erfindung und Mittel für die Abkürzung der Handarbeiten einen großen Zuwachs an Nutzen für Alle bewerkstelligen wird, es eines der vorzüglichsten Zwecke des Ausschusses sein soll, in der möglich größten praktischen Ausdehnung in jedem Zweige der Anstalt alle diese wissenschaftlichen Verbesserungen der neueren Zeiten, welche, wenn zweckmäßig angewandt, darauf berechnet sind, aus der Handarbeit nur eine gesunde und angenehme Leibesübung zu machen, einzuführen.
- 25) Daß die erzeugenden Kräfte der Gemeinde zuerst dazu gebraucht werden sollen, einen vollen Vorrath aller Lebensbedürfnisse und Bequemlichkeiten zum häuslichen Verbrauch anzuschaffen, und diese, insofern die Oertlichkeiten es zugestehen, von eigenem Land und von eigener Arbeit zu erlangen.
- 26) Daß das System des Gartenbaues nach und nach bei zunehmender Bevölkerung und insofern eingeführt werde, als man es für vortheilhaft hält.
- 27) Daß die von den Manufacturen, den nützlichen Handwerken und dem Ackerbau mehr oder weniger von jedem übereinstimmend mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Anstalt kommenden überschießenden Erzeugnisse aus wesentlichen Stapelwaaren bestehen sollen, anzuordnen nach Maßgabe der Nachfragen von den benachbarten Marktplätzen.
- 28) Daß die vom Ausschusse zur Leitung der commerciellen Verhandlungen der Gemeinde ernannten Personen angewiesen werden, nur für baares Geld zu kaufen oder zu verkaufen, um alle